



Liebe Menschen,

heute wollen wir uns dem Integrationsgesetz widmen, welche Besserungen und Verschlechterungen sind zu erwarten, was könnte (bis jetzt gibt es keine praktischen Erfahrungen) das für uns in der unterstützende Arbeit bedeuten? Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und haben daher die für uns wichtig erscheinenden Änderungen erläutert. Besonders relevant für Sie scheint uns der Punkt der Erteilung einer Duldung für abgelehnte AsylbewerberInnen und der erschwerte Zugang zur Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis) zu sein.

Herzliche Grüße aus Bad Kreuznach
Das Team von Aktiv für Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

[Das Integrationsgesetz](#)

[Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG](#)

[Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetz](#)

[Erschwerter Zugang zur Aufenthaltsverfestigung \(Niederlassungserlaubnis\)](#)

[Erteilung einer Duldung für abgelehnte Asylbewerber](#)

[Vorrangprüfung bei Arbeitsaufnahme](#)

[Verpflichtungserklärung](#)

[Unzulässige Anträge](#)

[Familienzusammenführung syrischer Staatsangehöriger](#)

[Filmdokumentation zu Abschiebungen](#)

[Integrationskurse für Menschen aus Somalia](#)

[Plenum des Arbeitskreis Asyl](#)

Das Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz ist kein eigenständiges oder „richtiges Gesetz“, da es keine eigenen Paragraphen enthält, sondern Artikel, die bezugnehmend auf verschiedene, schon bestehende Gesetze Änderungen vornehmen.

Im Folgenden beschreiben wir die Änderungen, von denen wir glauben, dass sie für Ihren unterstützenden Alltag relevant werden oder schon sind:

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Ministerin Anne Spiegel hat in der [Pressemitteilung vom 08.08.2016](#) verlauten lassen, dass die Pflicht zur Wohnsitznahme in Rheinland-Pfalz nicht umgesetzt wird. Dennoch sei hier kurz die Regelung erklärt, falls Sie länderübergreifend Personen unterstützen.

Ein AusländerInnen mit Anerkennung als AsylberechtigteR, Flüchtling, subsidiär SchutzberechtigteR oder dem nach § 22, § 23, oder § 25 Abs. 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist nun verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem

Bundesland zu wohnen, in welches er zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Sie können dazu verpflichtet werden, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Natürlich gibt es Ausnahmen, die wir an dieser Stelle nur kurz auflisten möchten. Wenn Sie dies genau nachlesen möchten, schauen Sie im Gesetzestext im [§ 12a AufenthG](#) nach.

Oben genannte Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Person der Kernfamilie (Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder)

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder bereits aufgenommen hat
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht

Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetz

Der Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG wird nun noch mehr nach dem Prinzip des aktivierenden Sozialstaates ausgestaltet: fordern und fördern. Das bedeutet, dass Leistungen einfacher gekürzt werden können, wenn AsylbewerberInnen

- Ihre Mitwirkungspflicht verletzen
- Arbeitsgelegenheiten nicht wahrnehmen, zu denen sie verpflichtet wurden. AsylbewerberInnen dürfen nach dem AsylbLG zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden.
- nicht am Integrationskurs teilnehmen

Außerdem wird die Regelung zur Kürzung auf Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ausgeweitet, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU bereits einen Aufenthalt oder Schutzstatus erhalten haben.

Eine Kürzung bedeutet, dass die Menschen "nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege" erhalten (§ 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). Das Gesetz sieht zudem vor, dass dies in Sachleistungen ausgezahlt werden soll. Wir werden sehen was die Praxis bringt, bis jetzt zahlt nur Bayern in Sachleistungen aus.

Wenn eine solche Kürzung vorgenommen worden ist, kann immer Widerspruch (später auch Klage) gegen den ergangenen Bescheid eingelegt werden. Die Leistungskürzung bleibt hierbei so lange bestehen, bis eine andere Entscheidung ergeht (dies nennt sich in der Sprache der Juristen: keine aufschiebende Wirkung).

Erschwerter Zugang zur Aufenthaltsverfestigung (Niederlassungserlaubnis)

Es gab bis jetzt die Möglichkeit für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis (bei zum Beispiel der Flüchtlingseigenschaft nach drei Jahren) eine Niederlassungserlaubnis zu beantragen, ohne die im Gesetz aufgelisteten Voraussetzungen zu erfüllen.

Eine Niederlassungserlaubnis ist ein sogenannter verfestigter Aufenthaltstitel ohne zeitliche Beschränkung.

Diese Privilegierung fällt nun weg, was bedeutet, dass die Menschen je nach Aufenthaltstitel verschiedene Voraussetzungen erfüllen müssen, hier nur drei exemplarisch:

- Es sind je nach Dauer des Aufenthaltes verschiedene Sprachkenntnisse nachzuweisen, jedoch mindestens A2,

- Der Lebensunterhalt muss mindestens zur Hälfte (weitestgehend), besser aber "weit überwiegend" gesichert sein und
- Es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Es wird in Zukunft also sehr viel schwerer einen festen, unbefristeten Aufenthalt zu bekommen. Sollten Sie jetzt Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte [an eine Beratungsstelle](#)!

Für den Alltag gilt: Spracherwerb, sowie Erwerbstätigkeit sollten bei den Menschen, die schon 3 oder 5 Jahre in Deutschland leben und sich niederlassen wollen im Mittelpunkt stehen!

Es gibt auch etwas Positives zu berichten:

Erteilung einer Duldung für abgelehnte Asylbewerber

Wenn das Asylverfahren mit negativem Ausgang beendet wurde, der Mensch also ausreisepflichtig ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) zu erhalten. Im Integrationsgesetz wurde die Bestimmungen zur Erteilung einer Duldung positiv verändert:

Eine Duldung ist (das bedeutet muss) zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf aufnimmt oder aufgenommen hat.

Die Duldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Die Duldung wird nach Abschluss der Ausbildung für 6 Monate verlängert, so dass sich der Mensch in dieser Zeit eine Beschäftigung suchen kann, die den erworbenen beruflichen Qualifikationen entspricht. Personen, die eine solche Beschäftigung aufnehmen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre.

Für unsere Praxis bedeutet dies:

Es gibt für Menschen, die abgelehnt werden noch eine Möglichkeit, eventuell in einen Aufenthalt zu kommen, wenn sie eine Ausbildung machen. Hierfür werden – gerade für die Berufsschule – Deutschkenntnisse des Sprachniveaus B2 vorausgesetzt.

Es gibt natürlich Ausnahmen, die wir hier auch nur kurz skizzieren möchten:
Ausschlussgründe liegen vor, wenn

- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen selbstverschuldet verhindert wurden (z.B. nicht freiwillig ausgeweisert und Abschiebung verpasst, weil nicht zu Hause)
- Mensch aus sicherem Herkunftsstaat stammend nach dem 31.8.2015 Asylantrag gestellt hat
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen (Abschiebungstermin steht, Ersatzpapiere sind beantragt etc.), daraus folgt, dass nach Ablehnung des Asylantrages oder der Klage schnell gehandelt werden muss
- Die Ausbildung abgebrochen wird, erlischt auch die Duldung. Möglich ist eine einmalige 6-monatige Duldung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes

Geregelt ist dies im [§ 60a AsylG](#).

Vorrangprüfung bei Arbeitsaufnahme

Im § 32 BeschV wird für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung geregelt, dass für 3 Jahre die Vorrangprüfung (also gibt es auf dem Arbeitsmarkt einen Deutschen oder EU-Ausländer, der für diese

Stelle qualifiziert ist und zur Verfügung stünde) ausgesetzt wird.

Dies soll nach Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote geregelt werden, [Rheinland-Pfalz verzichtet ganz auf die Vorrangprüfung](#).

Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung war bis jetzt nicht zeitlich befristet geregelt. Die Wirkung der Verpflichtungserklärung erlischt nun nach 5 Jahren nach der "ermöglichten" Einreise. Geregelt ist jetzt aber auch, dass die Erklärung nicht mit Erhalt eines Aufenthaltstitels erlischt.

Genaueres ist im [§68 Abs. 1 AufenthG](#) geregelt.

Unzulässige Anträge

Deutschland ist nicht für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig, bzw. lehnt ihn als unzulässig ab, wenn Länder, die keine EU-Staaten und bereit sind, Flüchtlinge wieder aufzunehmen, als sonstige sichere Drittstaaten betrachtet werden (könnte in Zukunft die Möglichkeit eröffnen, z.B. die Türkei oder Staaten in Nordafrika nach entsprechenden Abkommen als solche Drittstaaten zu definieren).

Falls Ihnen ein solcher Fall bekannt werden sollte, wenden sie sich an einen Anwalt oder zumindest an eine [Verfahrensberatungsstelle](#)!

Familienzusammenführung syrischer Staatsangehöriger

Seit Ende Juli 2016 können nach Aussage des Auswärtigen Amtes Familienangehörige von syrischen Staatsangehörigen, die einen Termin bei der Botschaft in der Türkei buchen möchten, dies nur noch online über ein neues, mehrsprachiges Portal von IDATA tun. Unter folgendem Link finden sie das neue Portal in den Sprachen Deutsch, Arabisch und Türkisch: nationalvisagermany.idata.com.tr

Eine Terminvereinbarung über das Call-Center von iDATA ist demnach für diesen Personenkreis nicht mehr möglich. Familienangehörige anderer Staatsangehöriger müssen ihren Termin jedoch weiterhin telefonisch buchen.

Das Online-Portal ermöglicht die Buchung von „Familienterminen“ für mehrere Angehörige der gleichen Familie. Eine Passnummer ist für die Buchung eines Termins nicht zwingend erforderlich.

iDATA vergibt nach Erfassung der notwendigen Daten im Online-Portal und der Zahlung der Gebühr von 5 Euro pro Person weiterhin Terminnummern per E-Mail. Der tatsächliche Termin wird ca. 4 Wochen vor dem Termin per E-Mail zugesandt. Bis dahin ist es möglich, auf dem [Online-Portal die ungefähre Wartezeit](#) bis zum Termin abzufragen.

Filmdokumentation zu Abschiebungen

Das Team von Pier 53 hat einen weiteren Film zum Thema Flucht und Migration fertiggestellt. In der TV-Dokumentation Protokoll einer Abschiebung wird die Praxis der Sammelabschiebungen anhand von zwei Familien, die aus Mecklenburg-Vorpommern nach Albanien abgeschoben werden, thematisiert.

Als Alternative zu Sammelabschiebungen wird die rheinland-pfälzische Praxis der geförderten freiwilligen Rückkehr gezeigt, zu der neben Integrationsministerin Anne Spiegel, auch das Ausländerpfarramt Bad

Kreuznach zu Wort kommen. Der Film kann [online auf der Seite des NDR angeschaut werden](#).

Integrationskurse für Menschen aus Somalia

Das Bundesamt Hermsdorf hat mitgeteilt, dass das Bundesministerium des Innern die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber aus Somalia geprüft hat und zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

"Danach erweitert sich die Liste der Herkunftsländer mit sog. guter Bleibeperspektive auf fünf Länder. Das heißt konkret, dass nun ab dem 01.08.2016 - neben den bereits bekannten Ländern - auch Personen aus Somalia bereits im laufenden Asylverfahren einen Integrationskurs gefördert durch das Bundesamt besuchen können."

Plenum des AK Asyl

Am 01.09.2016 um 10 Uhr findet das nächste Plenum des Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz statt in Bad Kreuznach statt. Unter anderem stehen das Integrationsgesetz und das neue EASY-GAP Verfahren auf der Tagesordnung. Das Plenumstreffen ist offen für alle Interessierten und Bedarf keiner Anmeldung. Es findet Austausch über aktuelle Themen, Änderungen in der Gesetzgebung und Vernetzung zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven statt. [Einladung zum Plenum des AK Asyl](#)